

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. März 2025), wird wie folgt geändert:

§ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

¹ Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 10a (neu)**Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger**

¹ Bei Neubauten und beim Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

§ 10b (neu)**Erneuerbare Energie**

¹ Als erneuerbare Energie im Sinne von § 10 und § 10a gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme;
- f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;
- g. Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;
- h. erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, [Datum]

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich